

ORIGINAL - ORIGINALE



REPUBLIK ITALIEN
AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
GEMEINDE EPPAN AN DER WEINSTRASSE

Rep. Nr. 1362
der Urkunden des Generalsekretärs der Gemeinde Eppan an der Weinstraße

Vereinbarung

betreffend die Änderung der zwischen den Gemeinden Eppan an der Weinstraße und Kaltern an der Weinstraße abgeschlossenen Programmvereinbarung vom 12. September 2001, Rep. Nr. 1055 zur Gründung einer Gesellschaft für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario Comunale“ in italienischer Sprache sowie des Dienstleistungsvertrages vom 31. März 2008, Rep. Nr. 1092

Im Jahre zweitausendelf am einundzwanzigsten des Monats Februar (21.02.2011) in der Sekretariatskanzlei der Gemeinde Eppan an der Weinstraße in St. Michael, Rathausplatz Nr. 1.

Vor mir, Bernhard Flor, Generalsekretär der obigen Gemeinde und vom Gesetz ermächtigt, die Verträge im Interesse der Gemeindeverwaltung aufzunehmen, sind persönlich erschienen:.....

1. WILFRIED TRETTL; geboren in Eppan am 12. Jänner 1956, dort wohnhaft, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Gemeinde Eppan an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 00264460213, mit Rechtssitz in Michael/Eppan, Rathausplatz Nr. 1, im folgenden Text als „Gemeinde Eppan“ bezeichnet.
2. GERTRUD BENIN BERNARD; geboren in Kaltern am 25. Februar 1951 dort wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als amtierende Bürgermeisterin der **Gemeinde Kaltern an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 80006090213, mit Sitz in Kaltern, Marktplatz Nr. 2, im folgenden Text als „Gemeinde Kaltern“ bezeichnet.

Die Parteien, deren Identität und Rechtsfähigkeit ich in meiner oben genannten Eigenschaft festgestellt habe, verzichten ausdrücklich und mit meiner Zustimmung auf den Beistand von Zeugen und schicken folgendes



voraus:-----

- In Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates von Eppan Nr. 63 vom 17. Juli 2007 und des Gemeinderates von Kaltern Nr. 47 vom 16. Juli 2007 abgeändert mit Beschluss Nr. 49 vom 30. Juli 2007, haben die amtierenden Bürgermeister der beiden Gemeinden am 12. September 2007 die Programmvereinbarung Rep. Nr. 1055 unterzeichnet, mit welcher zwischen den beiden Gemeinden die Gründung einer Gesellschaft für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario Comunale“ in italienischer Sprache ab 1. Jänner 2008 zum vereinbart haben.-----
- Die Gesellschaft wurde am 05. Dezember 2007 als Gemeindeblatt Eppan – Kaltern m.b.H. gegründet.-----
- In der Folge wurde zwischen den beiden Gemeinden und der neu gegründeten Gesellschaft in Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates von Eppan Nr. 97 vom 28. November 2007 und des Gemeinderates von Kaltern Nr. 85 vom 17. Dezember 2010 am 31. März 2008 der Dienstleistungsvertrag Rep. Nr. 1092 abgeschlossen.-----
- Die oben angeführte Programmvereinbarung wurde im Art. 5 und der Dienstleistungsvertrag im Art. 7 mit Beschlüssen des Gemeinderates von Eppan Nr. 28 vom 18. Februar 2009 und Nr. 96 vom 14. Dezember 2010 und mit Beschluss des Gemeinderates von Kaltern Nr. 11 vom 16. Februar 2009 und Nr. 116 vom 20. Dezember 2010 abgeändert.-----
- Die Bürgermeister der beiden Gemeinden wurden mit denselben Beschlüssen beauftragt, die Änderungen auch in Form einer öffentlichen Urkunde festzuhalten.-----

Auf Grund dieser Prämissen vereinbaren die Parteien folgendes:-----

Artikel 1

Das Vorausgeschickte bildet einen wesentlichen und ergänzenden Bestandteil dieser Urkunde.-----

Artikel 2

Die Gemeinde Eppan und Kaltern, jeweils vertreten durch die oben angeführten amtierenden Bürgermeister, vereinbaren die am 12. September 2007 zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossene Programmvereinbarung Rep. Nr. 1055, registriert in Bozen am 27. September 2007 unter Serie 1 Nr. 2734, sowie auch den am 31. März 2008 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag Rep. Nr. 1092 registriert in



Bozen am 17. April 2008 unter unter Serie 1 Nr. 182, wie folgt abzuändern:-----

a) im zweiten Absatz des Art. 5 der Programmvereinbarung und des Art. 7 des Dienstleistungsvertrages werden die Worte "innerhalb Februar" durch die Worte "innerhalb 25. März" ersetzt.-----

b) der vierte Absatz des Art. 7 der Programmvereinbarung und des Art. 5 des Dienstleistungsvertrages wird durch folgenden ersetzt:-----

„Für die Veröffentlichung der Vereine, Verbände und öffentlichen Institutionen gelten zulässige Text-Höchstlängen. Der Verwaltungsrat der Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH legt den Rahmen der zulässigen Anzahl von Anschlägen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Aspekte sowie aufgrund der Notwendigkeiten der Einsender aus dem Gemeindegebiet fest und teilt diese Richtlinien in den Gemeinderäten jeweils mit. Der verantwortliche Redakteur kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorgaben bestimmen und zulassen. Falls ein Einbringer mehrere Artikel einsendet, so liegt es im Ermessen der Redaktion, einen oder mehrere davon auf die nächste Ausgabe zu verschieben.“-----

b) im siebten Absatz des Art. 7 der Programmvereinbarung und des Art. 5 des Dienstleistungsvertrages wird folgender Satz hinzugefügt:-----

„Werden Artikel in den beiden Landessprachen eingesandt, so gilt die zulässige Anschlagzahl sowohl für das Gemeindeblatt als auch für den Notiziario einzeln.“-----

c) dem Art. 5 der Programmvereinbarung und dem Art. 7 des Dienstleistungsvertrages wird folgender Absatz hinzugefügt:-----

„Die beiden Gemeinden beteiligen sich an den Druckkosten für die im eigenen Interesse veröffentlichten Texte und Fotos mit einem jährlichen Pauschalbetrag, welcher vom jeweiligen Gemeindeausschuss im gegenseitigen Einvernehmen und nach Anhören des Verwaltungsrates der Gesellschaft innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres festgesetzt wird. Die Auszahlung des Pauschalbetrages erfolgt an dem mit demselben Beschluss festgesetzten Termin.“-----

Art. 3 - Registrierung

Die Parteien ersuchen um Registrierung dieser Vereinbarung mit Fixgebühr im Sinne des D.P.R. vom 26. April 1986, Nr. 131.-----



Art. 4 - Vertragsspesen

Alle Kosten und Gebühren, welche mit dieser Vereinbarung zusammenhängen, gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Gemeinden.

Art. 5 – Erklärung bezüglich des Datenschutzes

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13, Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 in geltender Fassung erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vorvertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Auf Antrag der Vertragsparteien habe ich Generalsekretär der Gemeinde, diesen Vertrag entgegengenommen und den erschienenen Parteien vorgelesen; sie erklären auf meine Frage hin, daß der Vertrag voll und ganz ihrem vor mir ausgedrückten Willen entspreche, und erkennen sie damit vollinhaltlich an; sie verzichten auf das Vorlesen der Anlagen, indem sie erklären, daß sie deren Inhalt bereits kennen. Zur Bestätigung unterschreiben die Parteien in meiner Gegenwart und gemeinsam mit mir. Die Vereinbarung wurde von einer Person, die mein volles Vertrauen hat, auf Personalcomputer mit Open Office Writer geschrieben; der Text umfaßt 129 Zeilen auf drei ganzen Seiten und zweiundzwanzig Zeilen auf dieser Seite bis hierher.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE EPPAN

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KALTERN

DER GENERALSEKRETÄR:

